

des

Landes Hessen

zum

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa

TOP 3 der 622. Sitzung des Verkehrsausschusses des Bundesrates
am 09. November 2011

TOP 8 der 808. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates
am 10. November 2011

TOP 1 der 485. Sitzung des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung des Bundesrates am 10. November 2011

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt das Ziel einer Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung unter gleichzeitiger Senkung des Ressourcenverbrauchs. Insbesondere der Ausbau regenerativer Energien, einhergehend mit einem auf diesen Sektor wachsenden Beschäftigungspotenzial, kann hierdurch weiteren Auftrieb erhalten. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei der Umsetzung der in der Kommissionsmitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen folgende Gesichtspunkte in die Beratungen einfließen zu lassen:

1. Zum Einen sollte darauf hingewirkt werden, dass Kosten und Nutzen bei allen Maßnahmen in angemessener Relation zueinander stehen. Dazu gehört, dass die unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten sowie die zum Teil bereits jetzt schon hohen Umweltschutzanforderungen einbezogen werden. Beispielsweise könnten sich in Deutschland mit seinem hohen technischen Standard bei der Wasserver- und -entsorgung durch noch strengere Anforderungen die Verbraucherpreise erhöhen, ohne dass eine relevante Nachhaltigkeitssteigerung bei der Ressource Wasser zu verzeichnen wäre. Im Rahmen der Umsetzung des EU-Fahrplans sollte daher geprüft werden, ob bei der Ausgestaltung der Indikatoren ein differenziertes Vorgehen sinnvoll ist.

2. Weiterhin sollten bei den Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der Ökosystemdienstleistungen unverhältnismäßige Kostensteigerungen – unter anderem bei Verkehrsinfrastrukturplanungen und beim Ausbau der Energienetze – vermieden und Potenzial zur Planungsbeschleunigung genutzt werden. Deutschland besitzt bereits durch die nationale Eingriffsregelung ein Instrument zur Kompensation der Inanspruchnahme von Naturhaushaltsflächen. Im Zuge der EU-weiten Einführung der sogenannten Ökosystemdienstleistungen ist der Beibehalt dieser nationalen Regelung auf der Zulassungsebene in Frage zu stellen, um Doppelregelungen und einen erhöhten oder komplexeren Prüfaufwand für Vorhabenträger zu vermeiden.
3. Die derzeitige nationale Eingriffsregelung ist nach Auffassung des Bundesrates insbesondere aufgrund des darin begründeten Vorrangs der „Naturalkompensation“ gegenüber der Ersatzgeldzahlung nachteilig für Vorhabenträger. Durch die Verpflichtung zur Planung und aktiven Durchführung ökologischer Maßnahmen entstehen hohe zeitliche und finanzielle Aufwendungen bei Infrastrukturplanungen sowie hohe Folgekosten – wie etwa für Monitoring, Pflege oder Kontrolle der Maßnahmenflächen. Im Zuge der Umsetzung der EU-Strategien zum Erhalt der Biodiversität und des Ressourcenschutzes sollte daher die Gleichrangigkeit beider Kompensationsformen forciert werden, ebenso eine 1:1-Umsetzung in Deutschland. Würden in Zukunft Ökosystemdienstleistungen monetär bewertet und ausgeglichen, trüge dies wesentlich zur Planungsvereinfachung und -beschleunigung bei.
4. Auch aus ökologischer Sicht und zum Schutz von Eigentumsrechten wäre eine Monetarisierung des ökologischen Ausgleichs zu befürworten. So sieht die Biodiversitätsstrategie eine Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bei den Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung vor. Hier steht aktuell die Herausnahme von 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche für ökologische Zwecke im Raum. Ein solcher umfassender, landnutzungsbezogener Ansatz wirkt flächendeckend und ist daher mit vergleichsweise hohen positiven Effekten für die Artenvielfalt verbunden. Jedoch ist es unter diesen Rahmenbedingungen zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Landwirtschaft geboten, die „eher punktuelle Kompensation“ von vorhabenbedingten Eingriffen maximal flexibel - beispielsweise durch Ersatzgeldzahlung - zu gestalten. Ersatzgeldzahlungen könnten den landnutzungsbezogenen Ansatz der EU flankieren, indem hierüber ausgewählte Naturschutzprojekte finanziert werden und so zur Steigerung der Artenvielfalt beigetragen wird. Vorteile bei Planungsvorhaben bestünden dadurch, dass Eingriffe in Landwirtschaftsflächen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten minimiert würden.